

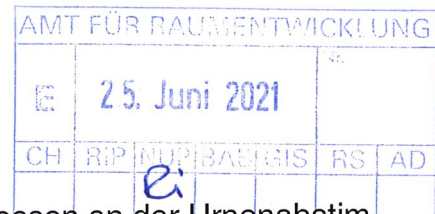


Sitzung vom
22. Juni 2021

Mitgeteilt den
24. Juni 2021

Protokoll Nr.
582/2021

A.



Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samnaun** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. Juli 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 32a)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:500 Kiesentnahme Schergenbach

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Samnaun die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 28. Juli 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) mit folgenden Beilagen:
 - Departementsverfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) vom 17. April 2015 zur Ausbeutung von Kies und Sand aus dem Schergenbach
 - Nutzungsvertrag Gemeinde Samnaun mit der Betonwerk Clis AG betreffend Sand- und Kiesaufbereitung vom 15. Juni 2016
 - Erläuterungsbericht (Nachweis betreffend Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 43 der eidg. Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201); Hunziker, Zarn & Partner vom 30. Juni 2012
 - Zwischenbericht (Nachweis betreffend Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 43 GSchV); Hunziker, Zarn & Partner vom 30. Juni 2019
 - Bericht gewässerökologisches Gutachten ecowert GmbH vom 13. August 2019

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 24. Februar 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 26. Juli 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 6. August 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 12. August 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Samnaun um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Seit 1984 besteht eine Abbaubewilligung für die Materialgewinnung aus dem Schergenbach. Bewilligungsinhaberin ist die Betonwerke Clis AG aus Samnaun. Aufgrund neuer gewässerschutzrechtlicher Vorgaben forderte der Kanton Graubünden Ende 2010 die Betonwerke Clis AG auf, ein neues Abbaugesuch für die Materialentnahme aus dem Schergenbach einzureichen.

Mit Verfügung vom 17. April 2015 erteilte das EKUD die gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen zur Entnahme von Material aus dem Schergenbach. Die Bewilligungen wurden bis zum 31. Dezember 2019 befristet, würden sich jedoch bis am 31. Dezember 2024 verlängern, falls die raumplanerischen Voraussetzungen erarbeitet werden.

Mit der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Samnaun werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Materialentnahme aus dem Schergenbach geschaffen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Engiadina Bassa/Val Müstair übereinstimmt.

Laut den Festlegungen im kantonalen Richtplan (vgl. Ziff. 7.3, S. 7.3-3) sind sämtliche Abbaustandorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen in einem Regionalen Richtplan zu erfassen. Es sind dies unter anderem in der Regel Entnahmen aus Gewässern von jährlich mehr als 2000 m³. Ferner sieht der kantonale Richtplan für Abbauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 10 000 m³ eine Pflicht zur Nutzungsplanung vor. Bei einer voraussichtlichen Dauer von mehr als sechs Jahren ist auch bei kleineren Volumen eine Nutzungsplanung erforderlich. Ebenso sind bei wiederkehrenden Materialentnahmen aus Oberflächengewässern die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Am 21. Januar 2021 hat die Präsidentenkonferenz der Region Engiadina Bassa/Val Müstair die Fortschreibung des regionalen Richtplans (RRIP) im Bereich Materialabbau und -verwertung betreffend die Kiesentnahme Schergenbach, Gemeinde Samnaun, beschlossen. Diese umfasst die Festsetzung des Materialentnahmestandorts Samnaun, Ravaisch (Objekt Nr. 08.FA.4) in der Objektliste. Die Festlegung des Standorts für die Materialentnahme im Richtplan erfolgte im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens (Fortschreibung gemäss Art. 7 Abs. 4 KRVO) mit Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales vom 1. April 2021 (ARE 39/21).

Es kann somit festgestellt werden, dass die beim Schergenbach geplante Kiesentnahme richtplanerisch korrekt abgestimmt ist, zumal das Vorhaben als Objekt Nr. 08.FA.4 „Samnaun, Ravaisch“ im Koordinationsstand „Festsetzung“ im Richtplan enthalten ist. Zudem hält die von der Gemeinde Samnaun am 26. Juli 2020 beschlos-

sene projektbezogene Nutzungsplanung „Kiesentnahme Schergenbach“ die Grundsätze des RIP2000 ein und stimmt mit dem Regionalen Richtplan „Materialabbau/-verwertung und Abfallbewirtschaftung (Inertstoffdeponien, Deponie von Aushubmaterial sowie Sammel-/Sortierplatz für Bauabfälle)“ der Region Engiadina Bassa materiell überein. Die Vorlage erweist sich demzufolge als richtplankonform.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 26. Juli 2020 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 32a) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:500 Kiesentnahme Schergenbach

Mit dem vorliegenden Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:500 Kiesentnahme Schergenbach wurden die nutzungsplanerischen Grundlagen für die Kiesentnahme geschaffen.

Die gewässerschutzrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung zur Ausbeutung von Kies und Sand aus dem Schergenbach in der Gemeinde Samnaun wurde vom EKUD am 17. April 2015 mit einer Befristung bis Ende 2019 erteilt. Dabei wurde eine Verlängerung der Gültigkeit der Bewilligungen bis 31. Dezember 2024 in Aussicht gestellt, falls innerhalb dieser Frist die erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen für die Materialentnahme geschaffen werden. Innert der genannten Frist reichte die Gemeinde Samnaun das Gesuch um Vorprüfung für die raumplanerischen Grundlagen ein. Das Amt für Natur und Umwelt erklärte daraufhin, dass die gewässerschutzrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung bis 31. Dezember 2024 verlängert werde.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für eine Kiesentnahme nach dem Jahr 2024 neue Bewilligungen erforderlich sind und die entsprechenden Gesuche möglichst frühzeitig einzureichen sind.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplans 1:500 Kiesentnahme Schergenbach vom 26. Juli 2020 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 26. Juli 2020 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 32a) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:500 Kiesentnahme Schergenbach** vom 26. Juli 2020 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Samnaun wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplan-daten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Samnaun, 7562 Samnaun-Compatsch
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt

- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin